
8522/AB XXIV. GP

Eingelangt am 19.07.2011

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für europäische und internationale Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Judith Schwentner, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Mai 2011 unter der Zl. 8627/J-NR/2011 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „geschlechtsspezifische Unterschiede bei variablen Gehaltsbestandteilen im Bundesdienst“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1,3 und 6:

In der Zentrale des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) wurden im Jahr 2010 insgesamt 61.167,44 bezahlte Überstunden geleistet:

Frauen	21.205,49 Stunden
Männer	39.961,95 Stunden

Die Überstundenvergütungen bzw. Sonn- und Feiertagsvergütungen werden nach den dafür gesetzlich vorgesehenen (Überstunden) Zuschlägen ausbezahlt. Die Kosten für Überstunden (inklusive Pauschalierungen und abgerechnete Sonn- und Feiertagsvergütungen) betragen im Jahr 2010:

Frauen	€	584.743,31
Männer	€	1.152.510,19

Zu den Fragen 2 und 4:

Als Mehrstunde wird die über die vertragliche Teilzeit hinausgehend geleistete und bezahlte Stunde verstanden.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Im Jahr 2010 wurden 587 Mehrstunden - ausschließlich von Frauen - geleistet. Die Kosten dafür betragen € 16.151,05.

Zu Frage 5:

Bei den Zulagen gemäß § 3 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 (§ 8a Vertragsbedienstetengesetz) handelt es sich nicht um variable Gehaltsbestandteile. Die Ansprüche auf diese Zulagen bestehen vielmehr unmittelbar aufgrund des Gesetzes.

Zu den Fragen 7 und 8:

In der Zentrale des BMeiA betragen die Gesamtkosten für Leistungsprämien und Belohnungen:

Frauen:	€ 335.930,62
Männer:	€312.179,10

Zu Frage 9:

Auf gesetzlicher Ebene wird im Dienst- und Besoldungsrecht des Bundes nicht nach Frauen und Männern differenziert. Unterschiede ergeben sich etwa durch Beschäftigungsausmaß, Dienstalter oder Einstufung.